

Altersdiskriminierung bei der Besoldungsüberleitung - jetzt Antrag auf Überprüfung stellen!



Verstößt die Besoldungsüberleitung in das neue Bundesbesoldungsgesetz gegen das Verbot der Altersdiskriminierung? Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg wird im kommenden Jahr darüber entscheiden. Foto: dpa

Der Europäische Gerichtshof wird im Jahr 2014 darüber entscheiden, ob die Besoldungsüberleitung in das neue Bundesbesoldungsgesetz zum 01.07.2009 gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen hat und deshalb mit dem Europarecht nicht vereinbar ist. Für den Bundesbereich ist ausschließlich die Besoldung der zum 01.07.2009 vom alten in das neue Besoldungsrecht übergeleiteten Beamten/Soldaten betroffen. Nach dem 01.07.2009 neu in die Bundeswehr eingetretene Soldaten sind von dem Ausgang des Verfahrens nicht betroffen.

Der Generalanwalt des EuGH ist in seinen Schlussanträgen vom 28.11.2013 der Auffassung, die Überleitung in das neue Besoldungsrecht hätte nicht auf der Grundlage der bisherigen, nach altem Besoldungsrecht erreichten Dienstaltersstufe erfolgen dürfen. Das Dienstaltersstufensystem des bis zum 30.06.2009 geltenden Besoldungsrechts sei „altersdiskriminierend“ gewesen. Ein Überleitungsrecht, dass die Zuordnung von vorhandenen Beamten / Soldaten in das neue Erfahrungsstufensystem lediglich anhand des vorherigen Grundgehalts vorsieht („betragsmäßige Überleitung“), beseitigt die Altersdiskriminierung nicht, sondern setzt diese fort.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungen den Schlussanträgen folgen wird.

Die Entwicklung in dem Verfahren vor dem EuGH ist deshalb besonders überraschend, als bisher national ein breiter Konsens darin bestand, dass das bis zum 30.06.2009 geltende Besoldungsrecht gerade nicht altersdiskriminierend sei. Eine Entscheidung des EuGH und des BAG zum Tarifrecht im Jahre 2011 wurde von der Verwaltungsrechtsprechung, den zuständigen Ministerien und allen Gewerkschaften als auf das Besoldungsrecht nicht übertragbar bewertet. Dazu gab es eine ganze Reihe, nicht nur von nationaler Rechtsprechung, sondern sogar früherer Entscheidungen des EuGH selbst. Auch das Verwaltungsgericht Berlin, welches die Verfahren dem EuGH vorgelegt hat, hat noch bis einschließlich 2012 die Auffassung vertreten, dass das bis zum 30.06.2009 gültige BBesG keine Altersdiskriminierung darstelle.

Sollte der EuGH in seiner Entscheidung befinden, dass die Überleitung altersdiskriminierende Wirkung hat, müsste der Gesetzgeber in diesem Punkt nachbessern und eine neue, dann europarechtskonforme, diskriminierungsfreie Überleitung schaffen. Dabei ist es am wahrscheinlichsten, dass „Rückrechnungen“ der Erfahrungsstufen anhand der bereits in der Bundeswehr absolvierten Dienstzeit (= Erfahrungszeit) erfolgen.

Es kann weder abgeschätzt oder vorhergesagt werden, welche praktischen Konsequenzen eine Umsetzung der Entscheidung, insbesondere im Hinblick auf eventuelle Nachzahlungs- bzw. Entschädigungsansprüche für die Vergangenheit haben wird. Grundsätzlich müsste jeder Einzelne,

nach noch zu schaffenden neuen Überleitungsregelungen, neu betrachtet werden. Dabei kann es eventuell zu Besoldungsverbesserungen, keinen Veränderungen, aber auch zu Einschränkungen kommen.

Um mögliche Ansprüche für die Vergangenheit zu sichern, sollte jeder, der nicht in die höchste Erfahrungsstufe übergeleitet wurde, zeitnah (noch in diesem Kalenderjahr) ein Antrag auf Überprüfung der erfolgten Besoldungsüberleitung stellen und zwar auch zur Vermeidung möglicher Nachteile durch Verjährung. Gleichzeitig sollte beantragt werden das Überprüfungsverfahren bis zur Entscheidung des EuGH ruhen zu lassen. Ein entsprechender Musterantrag steht zum Download bereit.

Aber Achtung:

Die Antragstellung erfolgt rein vorsorglich zur Vermeidung möglicher Nachteile, zu deren konkretem Vorliegen und deren Höhe keine Prognose möglich ist. Bezogen auf den Ausgang der Anträge sollten deshalb keine übertriebenen Erwartungen angestellt werden.